

Informationsschreiben zum neuen europäischen Formaldehydstandard für Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir daran erinnern, dass die 36monatige Übergangsfrist zur Einführung eines EU-weiten verpflichtenden Formaldehydstandards durch die sog. REACH-Verordnung¹ ausläuft und dann ein einheitlicher verbindlicher europäischer Produktemissionsstandard gelten wird, etwa für Erzeugnisse auf Holzwerkstoffbasis. Der europäische Grenzwert ersetzt den in Deutschland bereits geltenden strengen Formaldehydwert („E05“) unmittelbar, es gibt daher keine parallele Laufzeit.² Zu Ihrer Orientierung:

Nach dem 6.8.2026 dürfen entsprechend der REACH-Verordnung in keinem Land der Europäischen Union³ Erzeugnisse mehr in Verkehr gebracht werden, die folgende Grenzwerte für Formaldehydemissionen überschreiten:

- 0,062 mg/m³ aus Möbeln und Erzeugnissen auf Holzwerkstoffbasis⁴
- 0,080 mg/m³ aus anderen Erzeugnissen als Möbeln und Erzeugnissen auf Holzwerkstoffbasis.

Der verbindliche Formaldehydgrenzwert nach der REACH-Verordnung gilt daher nicht nur für Holzwerkstoffe, sondern für alle Erzeugnisse⁵, die unter die Regelung fallen, also zum Beispiel auch Möbel.

Die Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte gilt unabhängig davon, ob die Erzeugnisse in Deutschland oder in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden. Die Verantwortung zur Einhaltung der Grenzwerte liegt beim Inverkehrbringer dieser Erzeugnisse - dies kann der Hersteller oder auch der Importeur sein.

¹ Anhang XVII Eintrag 77 der REACH-Verordnung „Formaldehyd CAS-Nr. 50-00-0, EG Nr. 200-001-8 und Formaldehydabspalter“, geändert durch Verordnung (EU) 2023/1464 vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. REACH-Verordnung: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1464>. Für das Inverkehrbringen von erfassten Erzeugnissen in Straßenfahrzeugen (Grenzwert im Inneren der Fahrzeuge von 0,062 mg/m³) gelten übrigens weitere 12 Monate Übergangsfrist, die Pflicht greift daher erst nach dem 6.8.2027.

² Der Formaldehydeintrag in Anlage 1 der deutschen Chemikalienverbotsverordnung (Regelung „E05“) erlischt mit dem Auslaufen der Einführungsfrist des europäischen Formaldehydstandards. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde bereits im Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 15. Februar 2024 veröffentlicht, sie tritt am 7.8.2026 in Kraft und damit erlischt der Formaldehydeintrag in der deutschen Chemikalienverbotsverordnung.

³ Der Vollständigkeit halber: Einzelne Länder außerhalb der EU haben ähnliche Vorschriften erlassen. Dies ist im Fall des Exports zu überprüfen.

⁴ Diese Formulierung entspricht der deutschen Übersetzung der REACH-Verordnung, im englischsprachigen Ursprungstext wird der Begriff „wood based articles“ verwendet.

⁵ Sofern sie unter Anhang XVII Eintrag 77 der REACH-Verordnung fallen: Die dort vorgesehenen Ausnahmen erfassen insbesondere Erzeugnisse, bei denen Formaldehyd ausschließlich in den natürlichen Materialien wie Holz vorkommt, die unter vorhersehbaren Bedingungen ausschließlich zur Verwendung im Freien bestimmt sind, die in Bauwerken außerhalb von Gebäudehülle und Dampfsperre eingesetzt werden, die ausschließlich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind (Ausnahme: Exposition der breiten Öffentlichkeit vorhersehbar) und gebrauchte Erzeugnisse. Auch Erzeugnisse mit Lebensmittelkontakt sind ausgenommen, für sie gilt eine Sonderregelung (Verordnung EG 1935/2004).

Die Europäische Kommission hat klargestellt⁶, dass sich der Grenzwert auf alle ab dem Stichtag „im Markt bereit gestellten“ relevanten Erzeugnisse bezieht, nicht hingegen auf den Zeitpunkt der Herstellung der Erzeugnisse. Dementsprechend muss auch ab Lager verkaufte Ware nach dem 6.8.2026 die neuen europäischen Grenzwerte einhalten.

Bei der Herstellung von Erzeugnissen aus Holzwerkstoffen (also zum Beispiel Möbeln) ist es nach Rechtsauffassung des VHI ausreichend, wenn die Holzwerkstoffe selbst die Formaldehydgrenzwerte einhalten, sofern bei der Herstellung des Erzeugnisses aus diesen Holzwerkstoffen keine relevanten emissionsverändernden Maßnahmen vorgenommen werden (etwa durch Einbringung von Formaldehydemitteln wie Leimen oder Lacken oder durch emissionsverändernde Oberflächenbearbeitungen, wie zum Beispiel Fräsen oder Bohren).

Die Prüfbedingungen für Formaldehydemissionen werden in Anlage XIV der REACH-Verordnung dargelegt. Messungen nach EN 717-1 gelten nach dem Leitfaden der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als äquivalent⁷ und können direkt ohne Korrelationen zur Überprüfung der Einhaltung der REACH Grenzwerte verwendet werden.

Begrifflich kann eine gewisse Irritation im Markt entstehen, da der Begriff „E1“ aus normungstechnischen Gründen zunächst in der Holzwerkstoffnorm EN 13986 bestehen bleiben wird. Dieser Normbegriff hat aber keine Auswirkungen auf den rechtlich verbindlichen Grenzwert nach der REACH-Verordnung. Ob / wie eine Begriffsentwicklung auf europäischer normativer Ebene erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Um die Compliance mit dem verbindlichen Grenzwert nach der REACH-Verordnung bei Bauprodukten zu dokumentieren, empfiehlt die europäische Kommission, einen entsprechenden Hinweis auf die Einhaltung des Grenzwertes nach Anhang XVII der REACH-Verordnung in der „Declaration of Performance“ unter „REACH-relevant information“ einzufügen.

Berlin, den 30.4.2026

Verband der Holzwerkstoff- und Innentürenindustrie e.V. | Schumannstr. 9 | 10117 Berlin
info@vhi.de

Disclaimer: Rechtsverbindlich ist allein der Rechtstext der REACH-Verordnung. Insoweit handelt es sich bei diesem Informationsschreiben daher naturgemäß um eine rechtlich nicht verbindliche Darstellung.

⁶ Antwortschreiben der Europäischen Kommission (DG Environment C.4 Safe & Sustainable Chemicals und DG GROW F.1 REACH) an FEDUSTRIA vom 2.12.2025, Ref. Ares(2025)10590545-02/12/2025.

⁷ „The standard EN 717-1 complies with the Appendix 14 test criteria and can be directly used to assess compliance with the requirements in paragraph 1 of Restriction entry 77 (formaldehyde released from articles“, vgl. https://echa.europa.eu/documents/10162/17233/rest_formaldehyde_guideline_en.pdf/35000cf2-5c37-e96e-52f7-367b41172915?t=1747203191545